



Satzung der Wählergemeinschaft Mielkendorf

1. Präambel

Die Wählergemeinschaft „Team Mielkendorf“ ist eine unabhängige Bürgervereinigung. Sie will überparteilich an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Mielkendorf mitwirken sowie die Interessen und Belange der Bürger/-innen angemessen in der Kommunalpolitik vertreten. Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um. Wir arbeiten auf der Basis einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Team Mielkendorf“. Sie hat ihren Sitz in
Stiftkamp 18
24247 Mielkendorf
2. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
3. Die Wählergemeinschaft trägt die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürger/-innen der Gemeinde Mielkendorf.

Ihr Zweck ist es, an der politischen Willensbildung in der Gemeinde durch eigene Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen mitzuwirken und das Wohl der Einwohner/-innen zu fördern. Die Tätigkeit der Wählergemeinschaft beschränkt sich auf die Gemeinde Mielkendorf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergemeinschaft können alle Einwohner/-innen der Gemeinde Mielkendorf werden, die nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein (GKWG) wahlberechtigt sind, die zum Zeitpunkt der Aufnahme
 - a. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - b. deren erster Wohnsitz Mielkendorf ist.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Organisation, die sich gegen die demokratische Grundordnung richtet. Ebenso sind rassistische, sexistische und extremistische Äußerungen und Handlungen nicht mit einer Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft vereinbar.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme erfolgt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder für die Aufnahme stimmt. Die Aufnahme oder Ablehnung wird den Mitgliedern mitgeteilt. Es besteht keine Verpflichtung, dem/der Antragsteller/-in die Ablehnungsgründe für eine Nichtaufnahme mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitgliedes
2. Austritt
Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Wegzug des Mitgliedes aus der Gemeinde Mielkendorf
4. Verlust des aktiven Wahlrechts aufgrund einer Straftat
5. Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen diese Satzung oder in erheblicher Weise gegen die Ziele und Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.
Ihr/Ihm steht gegen die Entscheidung ein Widerspruchsrecht zu. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wählergemeinschaft über den Ausschluss zu entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied sich mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mindestens zwölf Monate im Rückstand befindet.
7. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Wählergemeinschaft erhebt zur Bestreitung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Jahres durch Bankeinzug entrichtet.
Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende zu zahlen.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschließendes Organ der Wählergemeinschaft. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
 - Wahl/Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl zweier Kassenprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenverwalterin / des Kassenverwalters und der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die politische Ausrichtung der Wählergemeinschaft
 - Beschlussfassung über das Wahlprogramm und zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Aufstellung/Wahl der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kommunalwahl
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergemeinschaft

2. Versammlungsleiter/-in der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende der Wählergemeinschaft, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden, soweit von der Mitgliederversammlung kein anderes Mitglied der Wählergemeinschaft zur/zum Versammlungsleiter/-in gewählt wird.
3. Die Mitgliederversammlung tritt im 1. Quartal des Jahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand außerdem innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens zwei Wochen vor dem vom Vorstand festgesetzten Termin in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Nachweis für die Einhaltung der Frist sind das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Liegt keine Beschlussfähigkeit i.S. von Satz 1 vor, ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, müssen jedoch auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
6. Das Wahlverfahren der für die Gemeinderatswahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen richtet sich nach den geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen für Schleswig-Holstein (s. § 9).
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen zählen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen jedoch mindestens drei Tage vor der Veranstaltung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

9. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/-innen und der Beisitzer/-innen im Wahljahr
 - Bestätigung/Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/-in
 - c. dem/der Kassenverwalter/-in
 - d. dem/der Schriftführer/-in
 - e. zwei Beisitzer/-innen

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für besondere Aufgaben hinzuziehen, die in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht haben. Die/der Fraktionsvorsitzende nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

2. Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Seine Aufgabe ist es, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Ausführung aller Beschlüsse
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c. Organisation von Arbeitsgruppen
 - d. Führung des Mitgliederregisters
 - e. Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Kassenführung, Buchführung, Jahresbericht, Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schriftführer/-in und der/die Kassenwart/-in. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/-n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erst bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten darf.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Um ein rollierendes Wahlverfahren zu unterstützen, werden die Vorstandsposten zu unterschiedlichen Zeiten gewählt.

- in gerade Jahren:

- erste Vorsitzende/erster Vorsitzender
- zweite/-r stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- Schriftführer/-in
- ein/-e Beisitzer/-in

- in ungeraden Jahren

- erste/-r stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- Kassenverwalter/-in
- ein/-e Beisitzer/-in

Nur auf Antrag ist die Wahl geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht von mehreren Kandidaten und Kandidatinnen keiner bzw. keine im 1. Wahlgang diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Wählergemeinschaft gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger/-in im Amt. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt die Neuwahl im Rahmen einer hierfür zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Die Dauer der Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds schließt die Dauer der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein.

6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

§ 9 Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl

1. Zur Mitgliederversammlung, in der die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kommunalwahl erfolgt, ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit dem Tagesordnungspunkt „Kandidaten und Kandidatinnenaufstellung“ schriftlich einzuladen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.
2. Bei der Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt und Mitglieder der Wählergemeinschaft sind.
3. Die Bewerber/-innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern / Bewerberinnen entscheidet das von der Leiterin/ dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 14 dieser Satzung auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Insbesondere müssen Angaben über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber/-innen sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemacht werden. Die Niederschrift ist von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung, dem/der Schriftführer/-in und einem/einer weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/in zu unterschreiben.

§ 10 Fraktion

1. Die Fraktion hat im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die politische Richtlinienkompetenz. Sie entwickelt das politische Konzept und ist für

die Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Die Beratung und Beschlussfassung über kommunalpolitische Angelegenheiten erfolgt durch die Gemeindevertreter/-innen und die bürgerlichen Ausschussmitglieder der Wählergemeinschaft im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht auch für die Vorstandsmitglieder, die nicht Gemeinderatsmitglieder bzw. bürgerliche Ausschussmitglieder sind.

2. Die Öffentlichkeitsarbeit teilt sich zwischen dem Vorstand und der Fraktion je nach Aufgabengebiet auf.

Für Mandatsträger/-innen besteht trotz Fraktionszugehörigkeit kein Fraktionszwang.

§ 11 Kassenverwaltung

1. Der/die Kassenverwalter/-in verwaltet die Finanzmittel der Wählergemeinschaft und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Für den Nachweis von Ausgaben sind ihr/ihm geeignete Belege vorzulegen und von dem/der Kassenverwalter/-in aufzubewahren. Soweit die Ausgaben nicht auf einem Vorstandsbeschluss oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung beruhen, bedürfen sie der schriftlichen Anerkennung durch die/den Vorsitzende/-n oder die Vertreterin/den Vertreter.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist der Jahreshauptversammlung eine von zwei Kassenprüfer/-innen geprüfte Abrechnung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer/-innen durchgeführt. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer/-innen werden für zwei Kalenderjahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Um ein rollierendes Wahlverfahren zu unterstützen, werden die Kassenprüfer/-innen zu unterschiedlichen Zeiten gewählt.

- in geraden Jahren
 - erste Kassenprüferin/erster Kassenprüfer
- in ungeraden Jahren
 - zweite Kassenprüferin/zweiter Kassenprüfer

§ 13 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder der Wählergemeinschaft als Gesamtschuldner/-innen.

Die Haftung ist jedoch auf das Vermögen der Wählergemeinschaft beschränkt.

§ 14 Niederschrift

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Fraktionssitzung ist eine Niederschrift mit mindestens folgendem Inhalt zu fertigen:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Form der Einladung
- Name von Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in
- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung
- Ergebnis der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse

Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/-in zu fertigen und von ihm/ihr und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern der bzw. den Teilnehmer/-innen von Vorstands- oder Fraktionssitzung per E-Mail zugesandt und in der Folgesitzung der jeweiligen Versammlung genehmigt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der Wählergemeinschaft muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Anträge auf Auflösung müssen dem Vorstand rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung zugegangen sein, damit sie der Einladung beigefügt und in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
3. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der



Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

§ 16 Schlussbestimmungen

Für alles, was in dieser Satzung nicht geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.11.2022 genehmigt. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung am 02.11.2022 in Kraft.

2. Datenschutzhinweise

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Wählergemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen der Wählergemeinschaft und sonstigen für die Wählergemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personengezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Wählergemeinschaft hinaus.